



Nr. 400.7

Reglement über die Frei-Tage-Regelung

An der Schule Bäretswil

(Regl Freitage)

vom August 2019

Beschluss Schulpflege vom August 2019

Revidierung mit Beschluss der Schulpflege 2025-52 vom 05.06.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Elternpflichten/Verantwortung.....	3
II.	Absenzen/Dispensationen.....	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Unvorhersehbare Absenzen.....	3
Art. 5	Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen.....	3
Art. 6	Dispensation von Fächern	4
Art. 7	Bewilligung	4
III.	Jokertage	4
Art. 8	Allgemeine Bestimmungen (Volksschulverordnung § 30)	4
IV.	Verstösse	4
Art. 9	Allgemeine Bestimmungen	4
V.	Inkraftsetzung und Aufhebung	4
Art. 10	Inkraftsetzung.....	4
Art. 11	Aufhebung des bisherigen Rechtes.....	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Absenzenreglement regelt das Vorgehen bei Absenzen, Dispensationen und Jokertagen von Schülerinnen und Schüler an der Schule Bärenswil.

Art. 2 Elternpflichten/Verantwortung

¹Erziehungsberechtigten, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich (Volksschulgesetz § 57).

²Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund Bezugs eines Jokertages, einer unvorhersehbarer Absenz oder vorhersehbarer Absenz dem Unterricht ganz oder teilweise fern, sind die Erziehungsberechtigten in der Verantwortung die Klassenlehrperson, Fachlehrperson, Therapeuten, Schulbusfahrende, Mitarbeitende der Tagesstrukturen (z.B. Mittagstisch) in Kenntnis zu setzen.

II. Absenzen/Dispensationen

Art. 3 Grundsatz

¹Jegliches Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz. Die erfassten Absenzen werden zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen unterschieden.

²Der verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen der Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

³Sind Absenzen vorhersehbar, haben Erziehungsberechtigte an die Schulleitung ein schriftliches Gesuch um Dispensation zu stellen. Die Schule dispensiert Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Es werden dabei persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse berücksichtigt (Volksschulverordnung §29)

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Art. 4 Unvorhersehbare Absenzen

¹Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, sind die Erziehungsberechtigten in der Verantwortung, die Klassenlehrperson, Fachlehrperson, Therapeuten, Schulbusfahrende, Mitarbeitende der Tagesstrukturen (z.B. Mittagstisch) usw. unverzüglich zu kontaktieren.

²Die Abmeldung vom Unterricht erfolgt vor der Absenz über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

³Mehrtägige Absenzen benötigen immer eine schriftliche Begründung.

Art. 5 Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz (Art. 3 Abs. 3) rechtzeitig mit einem begründeten Gesuch um Dispensation zu ersuchen.

²Vorhersehbare Absenzen sind Absenzen von einem Tag bis zu zwölf Wochen, welche bereits im Voraus bekannt sind.

³Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder

der Schüler von der Schule abzumelden. Während der Abmeldung darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht zu Hause aufhalten. Bei einem allfälligen Wiedereintritt wird die Klassenzuteilung neu beurteilt (kein Anspruch auf die bisherige Klasse).

Art. 6 Dispensation von Fächern

Die Schule Bäretswil kann Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren. Die Entscheidung über eine Dispensation von gewissen Fächern wird von der Schulpflege gefällt. (Volksschulgesetz § 28 bzw. Volksschulverordnung § 29a)

Art. 7 Bewilligung

Für Dispensationen vom Unterricht von bis zu zwei Schulwochen wird die Bewilligung durch die Schulleitung erteilt. Sofern die Dispensation die zwei Schulwochen übersteigt, muss der Antrag an die Schulpflege gestellt werden. Der begründete Antrag muss mindestens drei Monate vor der Dispensation eingereicht werden.

III. Jokertage

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen (Volksschulverordnung § 30)

¹ Schülerinnen und Schüler können während zwei Tagen pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben, ohne Gründe angeben zu müssen. Für eine solche Absenz müssen die Eltern kein Gesuch stellen. Die Lehrperson wird frühzeitig vor dem Bezug informiert.

² Es können nur ganze Tage eingezogen werden, halbe Jokertage werden als ganze angerechnet. Ungenutzte Jokertage werden nicht auf das nächste Schuljahr übertragen.

³ An bestimmten Schulanlässen, wie Besuchs- oder Sporttage, hat die Schule das Recht, den Bezug von Jokertagen zu verweigern.

IV. Verstösse

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und die Schülerin oder der Schüler ist trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder es wird bekannt, dass Schülerinnen oder Schüler am Unterricht generell nicht teilgenommen haben, erstattet die Lehrperson der Schulleitung Bericht dazu. Diese meldet die Abwesenheit der Schulverwaltung.

Die Erziehungsberechtigten werden daraufhin von der Schulleitung aufgefordert, zur Absenz Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

Ergibt die Stellungnahme keine zureichende Begründung oder trifft keine Stellungnahme ein, beantragt die Schulleitung, unter Anwendung des Volksschulgesetzes, bei der Schulpflege die Verzeigung durch das Statthalteramt Hinwil zu veranlassen. Das Statthalteramt legt die Bussenhöhe gemäss Volksschulgesetz § 76 fest, Diese kann bis zu CHF 5'000.00 betragen.

V. Inkraftsetzung und Aufhebung

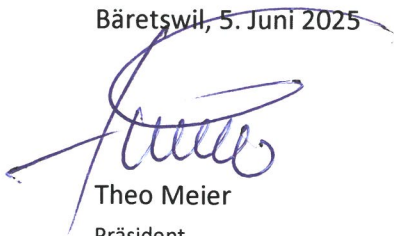
Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege am 02.06.2025 per 1. August 2025 in Kraft.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Das alte Reglement wird per 31. Juli 2025 aufgehoben.

Bäretswil, 5. Juni 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Theo Meier', with a large, sweeping initial stroke.

Theo Meier
Präsident

Schulpflege Bäretswil

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Raphael Brun', with a large, looping initial stroke.

Raphael Brun
Leiter Schulverwaltung